

# **BStGer CR.2023.11 vom 10. Juli 2023**

Bundesstrafgericht, 2023-07-10, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger\\_CR.2023.11](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_CR.2023.11)

FR: TPF CR.2023.11 du 10 juillet 2023

IT: TPF CR.2023.11 del 10 luglio 2023

## **Regeste**

Revision BK-Entscheid (Art. 410 StPO / Art. 40 StBOG) ; Einstellung des Verfahrens (Art. 322 Abs. 2 StPO)

## **Erwägungen**

### **E. 21**

Oktober 2021 ein, unter Beilage der Eingabe der Rechtsvertreter der Gesuchsgegnerin 1 vom 24. Februar 2021 und unter Verweis auf die betreffenden rechtlichen Ausführungen und Beweisofferten (BB.2021.263 act. 9.2 / BA pag. pag. 03-00-0010 ff.). Er führte aus, er sei für den Gesuchsteller betreffend die F. als Finanzintermediär tätig gewesen. Der Mandatsvertrag enthalte keine anwaltliche Tätigkeit im Sinne von Art. 321 StGB und auch keine beratende Tätigkeit (BB.2021.263 act. 9.2 / BA pag. pag. 03-00-0010 ff.).

Mit Schreiben vom 8. November 2021 liess der Gesuchsteller der BA seine Stellungnahme zukommen. Er hielt daran fest, dass er den Gesuchsgegner 3 als Rechtsanwalt mandatiert und ihn mit der Errichtung der F. beauftragt habe (BB.2021.263 act. 9.2 / BA pag. 03-00-0014 ff.). Der Mandatsvertrag belege nach seiner Ansicht eindeutig, dass der Gesuchsgegner 3 das Mandat in seiner Eigenschaft als Rechtsanwalt geführt habe. Hervorzuheben sei, dass der Gesuchsgegner 3 wie auch die E. AG Rechnungen für Rechtsberatung gestellt hätten. Er habe den Gesuchsgegner 3 ausdrücklich aufgrund von dessen besonderen Kenntnissen in der internationalen Nachlassplanung mandatiert – dies sei auch das Spezialgebiet gewesen, welches die E. AG für den Gesuchsgegner 3 angegeben habe. Er habe den Gesuchsgegner 3 nachweislich explizit so instruiert, dass keinesfalls eine reporting obligation (steuerrechtliche Deklarationspflicht) in den USA für ihn geschaffen werden dürfe und dass auch keinerlei Verpflichtungen der F. gegenüber dem Fiskus der USA geschaffen werden dürften. Die

- 5 - schriftlichen Stifterinstruktionen würden diese Tatsache zweifelsfrei beweisen (BB.2021.263 act. 9.2 / BA pag. 03-00-0021 f.).

A.5 Am 13. Dezember 2021 erliess die BA im Verfahren SV.20.0761-ECN eine Einstellungsverfügung im Sinne von Art. 319 ff. StPO mit Vereinigungsverfügung gemäss Art. 26 Abs. 2 StPO (BB.2021.263 act. 1.1; act. 9.2 / BA pag. 03-00-0029 ff.; CAR pag. 1.100.079 ff.).

A.5.1 Im Einzelnen vereinigte die BA in Dispositivziffer 1 die Strafuntersuchung SV.20.0761-ECN gegen den Gesuchsgegner 3 und Unbekannt wegen Verbotener Handlungen für einen fremden Staat (Art. 271 Ziffer 1 StGB), Wirtschaftlichen Nachrichtendienstes (Art. 273 StGB), Verletzung des Berufsgeheimnisses (Art. 321 Abs. 1 StGB) und Verletzung des Bankgeheimnisses (Art. 47 Abs. 1 BankG). In Dispositivziffer 2 stellte die BA die Strafuntersuchung gegen den Gesuchsgegner 3 wegen verbotener

Handlungen für einen fremden Staat (Art. 271 Ziffer 1 StGB), wirtschaftlichen Nachrichtendienstes (Art. 273 StGB) und Verletzung des Berufsgeheimnisses (Art. 321 Abs. 1 StGB) ein. In Dispositivziffer 3 stellte die BA die Strafuntersuchung gegen Unbekannt wegen verbotener Handlungen für einen fremden Staat (Art. 271 Ziffer 1 StGB), wirtschaftlichen Nachrichtendienstes (Art. 273 StGB) und Verletzung des Bankgeheimnisses (Art. 47 Abs. 1 BankG) ein (BB.2021.263 act. 1.1 S. 17; act. 9.2 / BA pag. 03-00-0045; CAR pag. 1.100.095). A.5.2 Die BA begründete die Einstellung bezüglich der Dispositivziffern 2 und 3 im Wesentlichen wie folgt (BB.2021.263 act. 1.1 S. 4 ff.; act. 9.2 / BA pag. 03-00-0032 ff.; CAR pag. 1.100.082 ff.):

Was die Vorwürfe des wirtschaftlichen Nachrichtendienstes (Art. 273 Abs. 1 StGB), der verbotenen Handlungen für einen fremden Staat (Art. 271 StGB) sowie der Verletzung des Berufsgeheimnisses (Art. 321 Ziffer 1 StGB) gegen den Gesuchsgegner 3 angehe, sei das Verfahren zufolge Verjährung einzustellen, soweit sich der angezeigte Sachverhalt auf den Zeitraum vor dem 1. Januar 2014 beziehe (Art. 319 Abs. 1 lit. d StPO). In Bezug auf den Vorwurf der Verletzung des Berufsgeheimnisses (Art. 321 Ziffer 1 StGB) gegen den Gesuchsgegner 3 sei zudem die Antragsfrist von drei Monaten (Art. 30 f. StGB) für die Einreichung einer Strafanzeige nicht gewahrt worden; das Verfahren sei auch unter diesem Gesichtspunkt einzustellen. Betreffend die Zeugenaussage des Gesuchsgegners 3 vom 31. Oktober 2017 seien die relevanten Tatbestände ebenfalls nicht erfüllt.

- 6 - Im Hinblick auf den «Vorwurf der Bankgeheimnisverletzung (Art. 47 BankG) gegen Mitarbeiter von B. Co.» sei der objektive Tatbestand nicht erfüllt, bzw. sei das Vorgehen in objektiver und subjektiver Hinsicht gerechtfertigt gewesen; auch die Tatbestände von Art. 271 und 273 StGB seien durch Mitarbeiter von B. Co. nicht erfüllt worden. Die Legitimation des Gesuchstellers zur Privatklage unter den Titeln von Art. 47 BankG, Art. 271 und 273 StGB sei zudem zu verneinen. Der Gesuchsteller sei nicht Bankkunde der Gesuchsgegnerin 1 und damit nicht Träger des von Art. 47 BankG geschützten Rechtsguts. Dass dem Gesuchsteller mit entsprechenden Kostenfolgen die Teilnahme am US-amerikanischen Selbstanzeigeprogramm verweigert worden sein solle und dass er seine Strafverfolgung habe befürchten müssen, stelle, wenn überhaupt, bloss eine mittelbare Beeinträchtigung des Gesuchstellers dar.

Den Beweisanträgen des Gesuchstellers wurde in diesem Zusammenhang nicht stattgegeben. B. Vorinstanzliches Beschwerdeverfahren (BB.2021.263) B.1 Die besagte Einstellungsverfügung der BA vom 13. Dezember 2021 focht der Gesuchsteller mit Beschwerde vom 24. Dezember 2021 bei der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts (nachfolgend: Beschwerdekammer) an. Er beantragte in der Hauptsache die Aufhebung der Einstellungsverfügung und die Fortsetzung der Untersuchung SV.20.0761-ECN und stellte im Übrigen Beweisanträge für das fortzusetzende Verfahren, alles unter Kosten- und Entschädigungsfolge zulasten der Staatskasse (BB.2021.263 act. 1; CAR pag. 1.100.047 ff.). B.2 Nach durchgeführtem ausführlichem Schriftenwechsel wies die Beschwerdekammer mit Beschluss BB.2021.263 vom 23. Mai 2023 die Beschwerde des Gesuchstellers vom 24. Dezember 2021 ab, soweit sie darauf eintrat. Sie kam im Wesentlichen zum Schluss, dass die Beschwerdelegitimation des Gesuchstellers / Beschwerdeführers in Bezug auf die Tatbestände von Art. 47 BankG, Art. 271 Ziffer 1 Abs. 1 StGB sowie Art. 273 Abs. 2 StGB zu verneinen sei. Betreffend Art. 321 Ziffer 1 Abs. 1 StGB brauche die Legitimationsfrage nicht abschliessend geklärt zu werden: Gemäss Einstellungsverfügung sei die Antragsfrist von drei Monaten seit Bekanntwerden der Tat

und des Täters (Art. 30 f. StGB) nämlich nicht eingehalten worden, was vom Gesuchsteller weder in tatsächlicher noch in rechtlicher Hinsicht bestritten werde. Die Gerichtsgebühr von Fr. 2'000.-- wurde dem Gesuchsteller auferlegt. Er wurde verpflichtet, die Gesuchsgegnerin 1 und die Gesuchsgegner 2 für das Beschwerdeverfahren mit Fr. 15'508.80 (inkl. Auslagen und MWST) zu entschädigen (BB.2021.263 act. 49; CAR pag. 1.100.025 ff.).

- 7 - C. Revisionsverfahren vor der Berufungskammer des Bundesstrafgerichts (CR.2023.11) Mit Revisionsgesuch vom 29. Juni 2023 (Eingang: 3. Juli 2023) stellte der Gesuchsteller folgende Anträge (CAR pag. 1.100.001 ff.):

1. Der Beschluss der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts vom 23. Mai 2023 im Verfahren BB.2021.263 sei aufzuheben und die von der Bundesanwaltschaft gegen die Beschuldigten geführte Strafuntersuchung sei unter der Verfahrensnummer SV.20.0761-ECN fortzusetzen. 2. Die Bundesanwaltschaft sei anzuweisen, in der Untersuchung SV.20.0761-ECN die vom Gesuchsteller mit Eingabe vom 29. Mai 2020, 9. Oktober 2020, 20. November 2020, 21. Mai 2021, 8. November 2021 sowie 17. November 2021 beantragten Beweise abzunehmen. 3. Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen (zzgl. MWSt.) zu Lasten der Staatskasse.

Auf die Ausführungen der Parteien wird, soweit erforderlich, in den Erwägungen näher eingegangen.

Die Berufungskammer erwägt: 1. Zuständigkeit der Berufungskammer Seit dem 1. Januar 2019 ist die Berufungskammer gemäss Art. 38a des Bundesgesetzes über die Organisation der Strafbehörden des Bundes (Strafbehördenorganisationsgesetz, StBOG; SR 173.71) innerhalb der Strafgerichtsbarkeit des Bundes für den Entscheid über Berufungen und Revisionsgesuche zuständig. Sie entscheidet in der Besetzung mit drei Richtern oder Richterinnen, soweit dieses Gesetz nicht die Verfahrensleitung als zuständig bezeichnet (Art. 38b StBOG). Demnach ist die Berufungskammer für die Beurteilung des Revisionsgesuchs vom 29. Juni 2023 örtlich, sachlich und funktionell zuständig. 2. Zulässigkeit und Revisionsgründe 2.1 Rechtliche Grundlagen 2.1.1 Die Zulässigkeit und Revisionsgründe im Falle einer Revision sind in Art. 410 StPO (i.V.m. Art. 39 Abs. 1 StBOG) geregelt. In der vorliegenden Konstellation gehört zu den Prozessvoraussetzungen, um eine Revision verlangen zu

- 8 - können, dass ein rechtskräftiges «Urteil» vorliegt (Art. 410 Abs. 1 StPO). Einer Revision zugänglich sind Urteile im weiteren Sinn. Im Vordergrund stehen vom Richter zu fällende Entscheide, die ein Verfahren in materieller Hinsicht grundsätzlich durch einen Freispruch oder eine Verurteilung mit einer dafür vorgesehenen Strafe bzw. der Anordnung einer Massnahme abschliessen. Revisionsfähig sind Sachurteile aller Instanzen im Sinne von Art. 80 Abs. 1 Satz 1 StPO. Darunter fallen Urteile von erstinstanzlichen Gerichten nach Art. 19 StPO, von Beschwerdeinstanzen nach Art. 20 StPO und von Berufungsgerichten nach Art. 21 StPO (vgl. HEER, Basler Kommentar, 2. Aufl. 2014, Art. 410 StPO N. 21 ff.; FINGERHUTH, Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung StPO, 3. Aufl. 2020, Art. 410 StPO N. 12 ff.; OBERHOLZER, Grundzüge des Strafprozessrechts, 4. Aufl. 2020, S. 663 N. 2161 f.). 2.1.2 Nicht mittels Revision abänderbar sind verfahrensleitende und -erledigende Beschlüsse und Verfügungen, die nicht im Sinne eines Sachurteils Fragen der Schuld, Unschuld oder Sanktion beinhalten (Zwischenbeschlüsse oder -verfügungen, die das Verfahren fördern,

ohne es abzuschliessen, wie etwa die Rückweisung der Anklage, die Ablehnung eines Richters, die Bestellung eines amtlichen Verteidigers und andere mehr). Nicht einer Revision unterzogen werden können überdies Nichtanhandnahmeverfügungen und Einstellungsbeschlüsse der Staatsanwaltschaft bzw. der BA nach Art. 310 und 320 StPO. Anwendungsfälle für entsprechende Entscheide sind etwa solche, bei welchen ohne Durchführung einer Untersuchung eindeutig keine Straftatbestände als erfüllt zu betrachten sind. Für eine Abänderung dieser Entscheide bedarf es keiner Revision, sie können unter erleichterten Bedingungen wieder aufgenommen werden (Art. 323 StPO). Nicht möglich ist eine Revision auch gegen gerichtliche Nichteintretens- und Einstellungsentscheide im Sinne von Art. 329 Abs. 4 und Art. 403 Abs. 3 StPO. Die Abänderung solcher Entscheide erfolgt, statt auf dem Weg der Revision, ebenfalls mittels Wiederaufnahme gemäss Art. 323 StPO (HEER, a.a.O., Art. 410 StPO N. 27; FINGERHUTH, a.a.O., Art. 410 StPO N. 17; OBERHOLZER, a.a.O., S. 663 N. 2161).

## 2.2 Anfechtungsobjekt

Das Revisionsgesuch des Gesuchstellers vom 29. Juni 2023 richtet sich gegen den Beschluss der Beschwerdekammer BB.2021.263 vom 23. Mai 2023 (BB.2021.263 act. 49; CAR pag. 1.100.025 ff.; vgl. CAR pag. 1.100.008). Mit diesem Beschluss wurde die vom Gesuchsteller gegen die erwähnte Einstellungsverfügung der BA vom 13. Dezember 2021 (BB.2021.263 act. 1.1; act. 9.2 / BA pag. 03-00-0029 ff.; CAR pag. 1.100.079 ff.) eingereichte Beschwerde abgewiesen, soweit darauf eingetreten wurde. Einstellungsverfügungen der BA stellen indes kein geeignetes, revisionsfähiges Anfechtungsobjekt dar (oben E. 2.1.2). Demgemäss stellt (auch) der Beschluss der Beschwerdekammer BB.2021.263

- 9 - vom 23. Mai 2023 kein geeignetes, revisionsfähiges Anfechtungsobjekt dar. Entsprechend ist auf das Revisionsgesuch (Antrag Ziffer 1) nicht einzutreten.

Ergänzend ist – nicht zuletzt aufgrund der vorgebrachten Rügen – auf Folgendes hinzuweisen: In Bezug auf den Beschluss der Beschwerdekammer BB.2021.263 vom 23. Mai 2023 war kein ordentliches Rechtsmittel gegeben (vgl. die entsprechende Rechtsmittelbelehrung am Ende des Beschlusses [BB.2021.263 act. 49 S. 22; CAR pag. 1.100.046]). In einer derartigen Konstellation – entgegen dem Willen des Gesetzgebers – über den Weg der Revision im Ergebnis ein entsprechendes Rechtsmittel einzuführen, erscheint als sinn- und zweckwidrig. Damit kann auch offenbleiben, ob der Gesuchsteller aufgrund der von der Vorinstanz zu Recht festgestellten, teilweise fehlenden Parteistellung umfassend revisionsberechtigt wäre.

### 3. Nichteintreten ohne Durchführung eines Schriftenwechsels

#### 3.1 Wenn ein Revisionsgesuch offensichtlich unzulässig oder unbegründet ist, verzichtet das Gericht auf die Durchführung eines Schriftenwechsels (Art. 412 Abs. 3 StPO e contrario). Auf Antrag Ziffer 1 des Revisionsgesuchs vom 29. Juni 2023 ist deshalb ohne Durchführung eines Schriftenwechsels nicht einzutreten.

#### 3.2 Aufgrund des Nichteintretens in der Hauptsache wird Antrag Ziffer 2 des Revisionsgesuchs vom 29. Juni 2023 (Die Bundesanwaltschaft sei anzuweisen, in der Untersuchung SV.20.0761-ECN die vom Gesuchsteller mit Eingabe vom 29. Mai 2020, 9. Oktober 2020, 20. November 2020, 21. Mai 2021, 8. November 2021 sowie 17. November 2021 beantragten Beweise abzunehmen) gegenstandslos.

### 4. Kosten und Entschädigungen

#### 4.1 Antrag des Gesuchstellers

Der Gesuchsteller stellt diesbezüglich den Antrag Ziffer 3 «Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen (zzgl. MWSt.) zu Lasten der Staatskasse» (CAR pag. 1.100.003).

#### 4.2

Gesetzliche Grundlagen betreffend die Verfahrenskosten 4.2.1 Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens. Als unterliegend gilt auch die Partei, auf deren Rechtsmittel nicht eingetreten wird oder die das Rechtsmittel zurückzieht (Art. 428 Abs. 1 StPO). 4.2.2 Das Bundesstrafgericht regelt durch Reglement (a) die Berechnung der Verfahrenskosten, (b) die Gebühren, (c) die Entschädigungen an Parteien, die amtliche

- 10 - Verteidigung, den unentgeltlichen Rechtsbeistand, Sachverständige sowie Zeuginnen und Zeugen (Art. 73 Abs. 1 StBOG). Die Gebühr richtet sich nach Umfang und Schwierigkeit der Sache, Art der Prozessführung und finanzieller Lage der Parteien sowie nach dem Kanzleiaufwand (Art. 73 Abs. 2 StBOG; vgl. Art. 5 Reglement des Bundesstrafgerichts über die Kosten, Gebühren und Entschädigungen in Bundesstrafverfahren [BStKR; SR. 173.713.162]). Es gilt ein Gebührenrahmen von Fr. 200.00 bis Fr. 100'000.00 für jedes der folgenden Verfahren: (a) Vorverfahren, (b) erstinstanzliches Verfahren, (c) Rechtsmittelverfahren (Art. 73 Abs. 3 StBOG; vgl. Art. 6 - 7bis BStKR). 4.2.3 Die Verfahrenskosten umfassen die Gebühren und Auslagen (Art. 1 Abs. 1 BStKR). Die Gebühren sind für die Verfahrenshandlungen geschuldet, die im Vorverfahren von der BKP und von der BA, im erstinstanzlichen Hauptverfahren von der Strafkammer, im Berufungsverfahren und im Revisionsverfahren von der Berufungskammer und in Beschwerdeverfahren gemäss Artikel 37 StBOG von der Beschwerdekammer durchgeführt oder angeordnet worden sind (Art. 1 Abs. 2 BStKR). 4.3 Die Kosten des vorliegenden Revisionsverfahrens bestehen aus einer Gerichtsgebühr, die im Lichte der erwähnten Grundsätze (oben E. 4.2.1 ff.) auf Fr. 800.-- (inkl. Auslagen; vgl. Art. 73 Abs. 1 lit. a und b, Abs. 2 sowie Abs. 3 lit. c StBOG; Art. 1, 5, 7bis und 9 BStKR) festgelegt wird. Auf das Revisionsgesuch des Gesuchstellers wird nicht eingetreten; mit seinem Rechtsmittel ist er vollumfänglich unterlegen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Demgemäss hat er die Gerichtsgebühr des Revisionsverfahrens zu tragen. 4.4 Ausgangsgemäss sind im vorliegenden Revisionsverfahren keine Parteientschädigungen auszurichten (vgl. Art. 429 Abs. 1 StPO e contrario i.V.m. Art. 73 Abs. 1 lit. c StBOG und Art. 10 BStKR). 4.5 Der Gesuchsteller macht abschliessend geltend, es sei «lediglich für den Fall der Abweisung der Revision in der Hauptsache immerhin die unrichtige Entschädigungsregelung des angefochtenen Entscheids aufzuheben» (CAR pag. 1.100.021 ff. Rz. 57 ff.), allerdings ohne einen entsprechenden formellen Antrag zu stellen.

Im vorliegenden Beschluss wird in der Hauptsache auf Antrag Ziffer 1 des Revisionsgesuchs nicht eingetreten (oben E. 3.1). Das Nichteintreten in der Hauptsache hat zur Konsequenz, dass dem Eventualantrag des Gesuchstellers betreffend «Aufhebung der unrichtigen Entschädigungsregelung des angefochtenen Entscheids» selbst dann nicht stattgegeben werden könnte, wenn dieser in formell korrekter Weise gestellt worden wäre. Ähnlich verhält es sich in der vorliegenden Konstellation auch mit Antrag Ziffer 2 des Gesuchstellers, der zufolge Nichteintretens auf Antrag Ziffer 1 des Gesuchstellers gegenstandslos wird (oben E. 3.2).

- 11 - Die Berufungskammer beschliesst: 1. Auf Antrag Ziffer 1 des Revisionsgesuchs des Gesuchstellers vom 29. Juni 2023 wird nicht eingetreten. 2. Antrag Ziffer 2 des Revisionsgesuchs des Gesuchstellers vom 29. Juni 2023 wird als gegenstandslos abgeschrieben. 3. Die Gerichtsgebühr von Fr. 800.-- wird dem Gesuchsteller auferlegt. 4. Es werden keine Parteientschädigungen ausgerichtet.

Im Namen der Berufungskammer des Bundesstrafgerichts Der Vorsitzende Der  
Gerichtsschreiber

Olivier Thormann Franz Aschwanden

Zustellung an (Gerichtsurkunde / brevi manu): - Bundesanwaltschaft, Herrn Nils Eckmann,  
Leitender Staatsanwalt des Bundes - Herrn Rechtsanwalt Leandro Perucchi - Herren  
Rechtsanwälte Andreas Länzlinger und Pascal Hachem - Herrn C. - Beschwerdekammer  
des Bundesstrafgerichts

Nach Eintritt der Rechtskraft mitzuteilen an: - Bundesanwaltschaft, Urteilstvollzug &  
Vermögensverwaltung (zum Vollzug)

- 12 -

Versand: 12. Juli 2023 Rechtsmittelbelehrung

Beschwerde an das Bundesgericht

Dieser Beschluss kann innert 30 Tagen nach Eröffnung der vollständigen Ausfertigung mit  
Beschwerde in Strafsachen beim Bundesgericht angefochten werden. Das Beschwerderecht  
und die übrigen Zulässigkeitsvoraussetzungen sind in den Art. 78-81 und 90 ff. des  
Bundesgesetzes über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005 (BGG) geregelt. Die begründete  
Beschwerdeschrift ist beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen.

Die Fristeinhaltung bei Einreichung der Beschwerdeschrift in der Schweiz, im Ausland  
bzw. im Falle der elektronischen Einreichung ist in Art. 48 Abs. 1 und 2 BGG geregelt.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte  
Originaltext. Quellen-URL siehe oben.